

CH_VB 85.226 vom 17. Dezember 1985

Bundesverwaltung, 1985-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.226

FR: CH_VB 85.226 du 17 décembre 1985

IT: CH_VB 85.226 del 17 dicembre 1985

Erwägungen

E. 17

Dezember 1985 N 2129 Parlamentarische Initiative (Spoerry) Einzig bei zwei Volksinitiativen (Nutzbarmachung der Was- serkräfte, BEI 1908 IV 493 - 496; Ordensverbot, BBI 1930 II 439 - 441) wurde von diesem Schema abgewichen. Das Abstimmungsverfahren im Parlament ergibt sich aus dem Aufbau des Bundesbeschlusses: Auf den obligatori- schen Eintretensentscheid folgt die Beratung und Abstim- mung über die einzelnen Artikel. Dieses Abstimmungsverfahren ist von der Bundesversamm- lung nicht vorgeschrieben. Artikel 121 Abs. 6 sagt in Satz 2 lediglich: «Im Falle der Nichtzustimmung (zum ausgearbei- teten Entwurf der Initianten) kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwer- fungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.» «Im Falle der Nichtzustimmung» bedeutet, dass die Bundesver- sammlung nicht gleichzeitig die Initiative zur Annahme emp- fehlen und einen eigenen Gegenentwurf vorschlagen kann. Eine konkrete Anweisung über das Abstimmungsverfahren im Parlament kann aus dieser Bestimmung nicht herausge- lesen werden. Es gibt auch keine Bestimmung im Geschäftsverkehrsge- setz oder in den Ratsreglementen, die sich speziell auf das Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen mit Gegenent- wurf beziehen würden. Die Ratsreglemente enthalten aller- dings eine allgemeine Regel über die Reihenfolge der Abstimmung bei verschiedenen Anträgen (Art. 74 GRN; Art. 67 GRS). 3.2. Die Kommission stellt fest, dass der gegenwärtige Auf- bau des Bundesbeschlusses in den eidgenössischen Räten immer wieder zu Unsicherheiten geführt hat. Dass die Arti- kel 2 und 3 des Bundesbeschlusses gelegentlich gemein- sam behandelt worden sind, erklärt sich daraus, dass Arti- kel 2 notwendigerweise hinfällig wird, falls die Bundesver- sammlung bei Artikel 3 beschliesst, Volk und Ständen entweder die Annahme oder die Ablehnung des Gegenent- wurfes vorzuschlagen. Der Beschluss über Artikel 2 hat demnach einen vorläufigen Charakter, der aber aus dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 nicht hervorgeht: «Gleichzei- tig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesver- sammlung zur Abstimmung unterbreitet.» Dieser Wortlaut führt dazu, dass in der Praxis nur die überzeugten Anhänger des Gegenentwurfes dem Artikel 2 zustimmen. Wer die Initiative annehmen oder ohne Gegenentwurf ablehnen will, lehnt in der Regel bereits Artikel 2 ab, obwohl er an sich seinen Entscheid erst bei Artikel 3 beim Beschluss über die Abstimmungsempfehlung fällen müsste. 3.3. Die heutige Formulierung des Bundesbeschlusses hat demnach zwei Nachteile: - Sie schafft Unklarheit über das Abstimmungsverfahren. - Ein Gegenentwurf wird der Initiative nur dann gegenüber- gestellt, falls er die erste Abstimmung in Artikel 2 überstan- den hat. Dies vermindert die Erfolgsaussichten des Gegen- entwurfes und bevorteilt die beiden Alternativen Annahme oder Verwerfung der Initiative. Die Kommission bejaht deshalb die Zweckmässigkeit und

die Notwendigkeit einer neuen Regelung und beantragt, dem Anliegen der Initiantin Folge zu geben. Die Kommission erachtet die Schaffung einer ausdrücklichen Regelung des Abstimmungsverfahrens bei Volksinitiativen mit Gegenentwurf im Geschäftsverkehrsgesetz und/oder in den Ratsreglementen als die gangbare Lösung. Diese soll konkrete Anweisungen enthalten und verhindern, dass taktische Ueberlegungen zu einem von der Regel abweichenden Vorgehen führen. Die neue Regelung hat sich nach Meinung der Kommission insbesondere vom Prinzip der Gleichwertigkeit von Initiative und Gegenentwurf leiten zu lassen. Sie soll dem Anliegen der Initiantin Rechnung tragen, die eine möglichst grosse politische Ausdrucksmöglichkeit der Mitglieder der Räte wünscht. Schliesslich sollte das Abstimmungsverfahren möglichst einfach sein, und das einzelne Ratsmitglied sollte die Bedeutung seiner Stimmabgabe ohne weiteres erkennen können.

3.4. Die Kommission hat sich gefragt, ob der Weg über eine Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes und der Ratsreglemente, wie ihn die Initiantin vorschlägt, richtig ist oder ob nicht der Bundesrat beauftragt werden sollte, die Bundesbeschlüsse betreffend Volksinitiativen mit Gegenentwurf in Zukunft anders zu gliedern. Die Kommission verwarf diese Möglichkeit. Ein neu gegliederter Bundesbeschluss könnte zwar das Anliegen der Initiantin verwirklichen und dazu führen, dass die Räte nach der Bereinigung des Gegenentwurfes zuerst die Abstimmung über die Volksinitiative durchführen, jedoch - in der Praxis - nicht verhindern, dass während der Debatte ein Ordnungsantrag angenommen wird, der ein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht. Die Kommission vertritt auch die Meinung, dass das Parlament in dieser Sache selber tätig werden soll, da es um das parlamentarische Verfahren geht. Der Aufwand für die Schaffung der entsprechenden Bestimmungen dürfte den Rahmen der ordentlichen Arbeit einer ständigen Kommission nicht sprengen. Stimmt der Rat dem Antrag der Kommission zu, kann davon ausgegangen werden, dass diese innert eines Jahres einen entsprechenden Bericht mit Vorschlägen unterbreitet.

Antrag der Kommission Die Kommission beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Proposition de la commission La commission propose de donner suite à l'initiative parlementaire.

Fischer-Hägglingsen, Berichterstatter: Ich habe zu diesem Geschäft an und für sich materiell nichts zu sagen, sondern wir haben festgestellt, dass im Text ein stark sinnwidriger Satz enthalten ist, der eigentlich gerade das Gegenteil von dem sagt, was Frau Spoerry in ihrer Begründung sagen wollte. Zuhanden des «Amtlichen Bulletins» möchte ich diesen Satz ausdrücklich berichtigen, und zwar heisst es im dritten Absatz auf Seite 1 in der Begründung des ausgeteilten Texts: «Dies führt im Parlament bei der artikelweisen Beratung dazu, dass zuerst über die Initiative abgestimmt wird, sofern das Parlament nicht einen ändern Abstimmungsmodus beschliesst.» Frau Spoerry wollte jedoch folgendes sagen: Dies führt im Parlament bei der artikelweisen Beratung dazu, dass zuerst über den Gegenentwurf und erst anschliessend über die Initiative abgestimmt wird, sofern das Parlament nicht einen anderen Abstimmungsmodus beschliesst. Das also zuhanden des Protokolls. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Präsident: Die Kommission beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben so beschlossen. Ich beantrage Ihnen, hier unsere Sitzung zu unterbrechen. Ich muss Ihnen ankündigen, dass wir gezwungen sind, morgen, Mittwoch abend, nebst der Nachmittagsitzung noch eine Nachtsitzung abzuhalten. Die genauen Sitzungszeiten, werden Ihnen morgen bekanntgegeben. Schluss der Sitzung um 12.35 Uhr La séance est levée à 12 h 35

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Spoerry) Volksinitiative und Gegenentwurf Initiative parlementaire (Spoerry) Initiative populaire et contre-projet In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 10 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.226 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1985 - 08:00 Date Data Seite 2128-2129 Page Pagina Ref. No

E. 20

013 943 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.